1. Kleingartenverein Ziegelhütte e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Ziegelhütte e. V. (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist unter der Nr. 4970 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Er gehört der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e. V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. an. Politisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein hat die Aufgaben
 - 1.1. gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes tätig zu sein. Er unterwirft sich der regelmäßigen Überprüfung seiner Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
 - 1.2. in seinem Besitz befindliche oder angepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1, Abs. 1, Ziffer 1 BKleingG) zu verpachten und für die planungsrechtliche Absicherung auf Dauer einzustehen.
 - 1.3. die Pächter bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten zu beraten und fachlich zu unterstützen, sowie sachkundig zu machen unter Voranstellung des biologischen Pflanzenschutzes.
 - 1.4. das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Mitglieder und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung zu fördern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Bestimmungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Gartenübernahme

- Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 2 aufgeführten Aufgaben anerkennt und fördert. Durch Mitgliedschaft im Verein und den Abschluß eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Unterpachtverhältnis).
- 2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch Beschluß des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft ist nur persönlich (§ 38 BGB). Die Nichtaufnahme ist den Betreffenden ohne Angabe der Grunde mitzuteilen. Der Vorstand hat die neuen Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen. Freiwerdende Gärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
- 3. Die Übernahme eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. Das neue aktive Mitglied muß seinen Wohnsitz in Frankfurt am Main haben.
- 4. An den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 5. Der Verein hat aktive, passive und f\u00f6rdernde Mitglieder. <u>Aktive Mitglieder sind Personen</u>, die einen Kleingarten bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten anpachten. <u>Passive Mitglieder sind Personen</u>, die sich um einen Garten bewerben und in der Bewerberliste stehen.
 - <u>Fördernde</u> Mitglieder sind solche, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- Der Vorstand kann Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder anderweitige Ehrungen vornehmen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
- 2. Die Kündigung der <u>Mitgliedschaft</u> durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des <u>Pachtverhältnisses</u> durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. In beiden Fällen kann der Vorstand der Kündigung zustimmen.
- 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere
 - 3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - 3.1.1. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt bei Diebstahl im Gartengelände.
 - 3.1.2. wenn ein passives oder förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 - 3.1.3. in Fällen der Ziffer 4
 - 3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt. Insbesondere, wenn er die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, die Parzelle unbefugt Dritten überläßt, Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche und Gemeinschaftsleistungen für die Gartenanlage verweigert.
 - 3.3. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
 - 3.4. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

- 4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt
 - 4.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - 4.1.1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt, und
 - 4.1.2. in Fällen der Ziffern 3.1. und 3.2.
 - 4.2. zum 30. November eines Jahres
 - 4.2.1. in den Fällen der Ziffer 3.2,
 - 4.2.2. bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften,
 - 4.2.3. bei Haus- und Kleintierhaltung,
 - 4.2.4. Diese Kündigung hat spätestens am 3. Werktag im August zu erfolgen.
- 5. Alle Kündigungen durch den Vorstand erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, wobei der Nachweis der Absendung genügt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlichen Einspruch einzulegen; die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Vorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt.
- 7. Der überlebende Ehegatte kann einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und kostenlose Übernahme des Kleingartens stellen. Die Mitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten ist anzurechnen. Für eheähnliche Gemeinschaften und Kinder ersten Grades gilt gleiches.
- 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- Dem ausscheidenden P\u00e4chter steht f\u00fcr den abzugebenden Garten eine Entsch\u00e4digung zu. Die H\u00f6he der Entsch\u00e4digung wird durch eine Wertermittlungskommison festgestellt.
 Die Kosten der Wertermittlung tr\u00e4gt der ausscheidende P\u00e4chter.

Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen. Ansprüche des ausscheidenden Pächters an den Verein sind ausgeschlossen. Die Über-

wachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgt ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesbetriebes der Landswirtschaft Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Gegen die Entscheidung der Wertermittlungskommission ist ein Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Protokolls möglich.

Im Falle des Einspruchs kann der Pächter eine zweite Wertermittlung durch die Stadtgruppe Frankfurt beantragen. Dieser Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Kosten trägt der Pächter.

Die festgesetzte Entschädigungssumme geht an den Verein. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt erst nach dessen Neuvergabe.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Das aktive Mitglied hat das Recht, den gepachteten Kleingarten zu bewirtschaften, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, volles Stimmrecht in den Vereinsversammlungen auszuüben, die Fachberatung und sonstige durch den Verein gebotenen Vorteile in Anspruch zu nehmen, die Verbandszeitschrift zu erhalten, den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.
- 2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - 2.1. den festgesetzten Beitrag zu zahlen,
 - 2.2. die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
 - 2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten,
 - 2.4.den Garten kleingärtnerisch zu nutzen und die Gartenordnung zu befolgen,
 - 2.5. alle durch Aushang in der Anlage oder im Mitteilungsblatt des Vereins bekanntgegebene Veröffentlichungen zu beachten und zu befolgen,
 - 2.6. die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird ein entsprechendes Ersatzgeld erhoben, das vom Vorstand vorgeschlagen und

- von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen wird.
- 2.7.das Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderung dem Vorstand unverzüglich persönlich mitzuteilen. Die Beweispflicht liegt bei dem Mitglied. Post an die zuletzt bekannte Adresse gilt als zugestellt.
- Passive und f\u00f6rdernde Mitglieder haben die unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten mit der Ausnahme, daß sie zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit nicht verpflichtet sind.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- 1. Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
- Der Vereinsbeitrag und allgemeine Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Alle Termine für Zahlungen an den Verein werden vom Vorstand festgesetzt.
- 4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann der Vorstand Mahngebühren erheben.
- Eingezahlte Beträge, gleichgültig für welche Zwecke diese geleistet wurden, werden an ausscheidende Mitglieder nicht zurückgezahlt; dies gilt nicht für dem Verein gewährte Darlehen.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschliessen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch Vereinszwecke gedeckt ist.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.

- Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
- 4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 4.2. Entgegennahme des Haushaltsplanes,
 - 4.3. Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - 4.4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 4.5. Festsetzung des Vereinsbeitrages, von Umlagen, Gemeinschaftsarbeit und Bekanntgabe der Höhe der Ersatzleistungen in Geld.
- 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die passiven und die fördernden Mitglieder haben in Versammlungen nur Stimmrecht, soweit es sich um Vereinsangelegenheiten handelt. Bei Abstimmungen um Gartenangelegenheiten haben nur die Pächter Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden, bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge wird stets geheim abgestimmt.
 - 6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 7. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand ein Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen, weitere Anträge sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

§ 9 Vorstand

- Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage, obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand.
 - 1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführung der Satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind
 - 1.2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und höchstens vier Beisitzern.
 - 1.3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Handzeichen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Die Entlastung des alten Vorstandes erfolgt auf Antrag im Anschluss an den Bericht des Kassenprüfers.
 - 1.4. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.
 - 1.5. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- Der Vorstand übt seine T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung. Letztere wird vom gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Vorstand festgelegt.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt den jeweils steuerrechtlichen Bestimmungen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung

- Die Finanzen und das Rechnungswesen des Vereins werden nach den Grundsätzen und den entsprechenden Vorschriften des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. und der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e. V. geführt.
- 2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich.
- Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer.
- Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
- Sollte die steuerliche Gemeinnützigkeit erteilt werden, muß das Kassenund Rechnungswesen auch den steuerlichen Vorschriften entsprechen.
- 6. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensältere Kassenprüfer aus, so daß jeweils die Nachwahl eines Kassenprüfers erfolgt. Direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig.
- Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vereinsvermögen soll für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens verwendet werden.

§ 12 Schlußbestimmungen

- 1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Vereinsintern kann diese Satzung bereits nach ihrer Verabschiedung angewandt werden.
- 3. Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins Ziegelhütte e. V. am 23. Oktober 1993 beschlossen und am 11. April 1994 in das Vereinsregister eingetragen §§ 2.1.1., 9.1.3. und 11 wurden in der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 1998 neu beschlossen. §§ 2.1.1 und 9.1.3 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. März 1999 neu beschlossen. § 8 Pkt. 4, 4.2 wurde bei der Jahreshauptversammlung am 26.01.2002 neu beschlossen. § 6 wurde gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 05.03.2005 um Punkt 2.7 erweitert.

Folgende Änderungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 02.04. 2011 neu beschlossen:

§4 Pkt. 3

§5 Pkt. 2; Pkt. 4.2.4; Pkt. 7; Pkt. 9

§ 7 Pkt. 4 wurde neu hinzugefügt. Alter Punkt 4 wurde zu neuem Punkt 5; Punkt 6 wurde neu hinzugefügt

§ 9 Pkt. 1.3.; Pkt. 2 Aufnahme des Satzes: Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.